

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 54		FREITAG, DEN 16. OKTOBER	2020
Tag	Inhalt		Seite
16. 10. 2020	Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ... 2126-15		521
Angaben unter dem Vorschrifitentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 16. Oktober 2020

Auf Grund von § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385, 1386), in Verbindung mit § 38 Satz 1 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 30. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 365), zuletzt geändert am 10. Oktober 2020 (HmbGVBl. S. 513), wird verordnet:

§ 1

Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Bei Veranstaltungen mit über 100 TeilnehmerInnen und Teilnehmern sind im Schutzkonzept gemäß § 6 die Anordnung der festen Sitzplätze, der Zugang und Abgang des Publikums, die Belüftung, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen detailliert darzulegen.“

1.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Veranstaltungen ohne feste Sitzplätze sind im Freien mit bis zu 100 TeilnehmerInnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 TeilnehmerInnen und Teilnehmern zulässig. Erfolgt während der Veran-

staltung oder in den Pausen ein Alkoholausschank, reduziert sich die Anzahl der zulässigen TeilnehmerInnen und Teilnehmer jeweils um die Hälfte.“

1.3 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Feierlichkeiten im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis außerhalb des Wohnraums und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu 25 Personen zulässig; die Vorgaben nach Absatz 2 Satz 1 Nummern 1 bis 6 sind einzuhalten. Feierlichkeiten im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis im Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind mit bis zu 15 Personen oder mit einer der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 3 genannten Personengruppen zulässig; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. Im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“

2. In § 10a wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Satz 1 gilt nicht für öffentliche Gebäude, auf die die Regelungen in §§ 11 bis 34a anwendbar sind.“
3. § 13 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Polizei kann den Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke an bestimmten Orten zu weiteren Zeiten untersagen, wenn es an diesen Orten oder in ihrer unmittelbaren Umgebung aufgrund von gemeinschaftlichem Alkoholkonsum im öffentlichen Raum zu Verstößen gegen diese Verordnung kommt. Das Verbot ist angemessen zu befristen.“
4. In § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:
„6. Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, dürfen nicht angeboten werden,
7. die Öffnung von Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt; der Außerhausverkauf von Speisen und nichtalkoholischen Getränken zum Mitnehmen bleibt zulässig.“
5. In § 16 Absatz 1 Nummer 5 werden hinter dem Wort „Stadt“ die Wörter „außerhalb der Freien und Hansestadt Hamburg“ eingefügt.
6. § 22 Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Für Lehrveranstaltungen gilt § 9 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Absätze 3 und 4.“
7. In § 34a Absatz 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Für Personen, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt außerhalb der Anstalt in eine Einrichtung des Justizvollzugs zurückkehren, kann diese Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Trennung im Sinne der Sätze 1 und 2 anordnen, wenn dafür die medizinische Notwendigkeit durch den Ärztlichen Dienst des Justizvollzugs festgestellt wurde.“
8. § 39 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 8.1.1 Hinter Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:
„5a. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 1 eine Feierlichkeit außerhalb des Wohnraums oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 25 Personen veranstaltet,“.
 - 8.1.2 Nummer 6 erhält folgende Fassung:
„6. entgegen § 9 Absatz 5 Satz 2 eine Feierlichkeit im Wohnraum oder dem dazugehörigen befriedeten Besitztum mit mehr als 15 Personen veranstaltet, soweit nicht sämtliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer der in § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 3 genannten Personengruppen angehören,“.
 - 8.1.3 Nummer 20 erhält folgende Fassung:
„20. entgegen § 13 Absatz 4 Satz 1 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,“.
 - 8.1.4 Hinter Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
„20a. entgegen einer Untersagung nach § 13 Absatz 4 Satz 2 alkoholische Getränke verkauft oder abgibt,“.
 - 8.1.5 Hinter Nummer 40 werden folgende Nummern 40a und 40b eingefügt:
„40a. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Gaststätten, Personalrestaurants, Kantinen oder Speiselokalen im Beherbergungsgewerbe Tanzgelegenheiten, insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte, anbietet,
40b. entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 eine Gaststätte, ein Personalrestaurant, eine Kantine oder ein Speiselokal im Beherbergungsgewerbe zwischen 23 Uhr und 5 Uhr des Folgetags für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, öffnet,“.
 - 8.2 In Absatz 3 Sätze 1 und 2 wird jeweils die Textstelle „Nummer 50“ durch die Textstelle „Nummer 16“ ersetzt.

§ 2

Übergangsbestimmung

Am 17. Oktober 2020 in der Zeit von 0 Uhr bis 5 Uhr finden § 13 Absatz 4 Satz 1 und § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung in der am 17. Oktober 2020 geltenden Fassung keine Anwendung.

Hamburg, den 16. Oktober 2020.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration